

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 12. 12. 2011 Überarbeitungsdatum: 2. 10. 2016 Ersetzt: 27. 6. 2016 Version: 4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemische
Handelsname : Bitumen Kaltkleber

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Zum Verkleben von Bitumen und Bitumen-Polymer-Schindeln

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Roof Plant Technicol
Chapaeva, 11, of. 19,
Mogilev Oblast
Belorussia
T. 375 2235 6-10-29 F +375 2235 6-10-33
serebriakova@tn.ru

Händler

Roof Plant Technicol
Chapaeva, 11, of. 19,
Mogilev Oblast
Belorussia
T. 375 2235 6-10-29 F +375 2235 6-10-33
serebriakova@tn.ru

1.4. Notrufnummer

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|-------------|--|--|-------------------------|--------------------|
| Deutschland | Giftberatung Virchow-Klinikum, Medizinische Fakultät der Humboldt - Universität zu Berlin Abt. Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie und Intensivmedizin | Augustenberger Platz 1 13353 Berlin | | |
| Deutschland | Giftnotruf der Charité CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG | Hindenburgdamm 30 12203 Berlin | +49 (0) 30 19240 | |
| Deutschland | Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn | Adenauerallee 119 53113 Bonn | +49 (0) 228 19 240 | |
| Deutschland | Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt | Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt | +49 (0) 361 730 730 | |
| Deutschland | Vergiftungs-Informationen-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Freiburg | Mathildenstraße 1 79106 Freiburg | +49 (0) 761 19240 | |
| Deutschland | Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität | Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen | +49 (0) 551 19240 | |
| Deutschland | Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum des Saarlandes | Kirrberger Straße 100 Gebäude 9 66421 Homburg/Saar | +49 (0) 6841 19240 | kein Firmenservice |
| Deutschland | Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Klinische Toxikologie, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | Langenbeckstraße 1 Gebäude 601 55131 Mainz | +49 (0) 6131 19240 | |
| Deutschland | Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik rechts der Isar der Technischen Universität München | Ismaninger Straße 22 81675 München | +49 (0) 89 19240 | |
| Deutschland | Klinik für Intensiv- und Notfallmedizin, Klinikum Nürnberg Institut für Biomedizin des Alters, Universität Erlangen-Nürnberg | Professor-Ernst-Nathan-Straße 1 90419 Nürnberg | +49 (0) 911 398 2451 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.]; Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.]

Gefahrenhinweise (CLP) :

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315 - Verursacht Hautreizungen
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
P261 - Einatmen von Dampf vermeiden
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280 - Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz tragen
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung :

Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Bitumendämpfe werden bei hohen Temperaturen erzeugt, die krebserregend sind (Gefahrenkategorie 2). Bei einem Brand kann freigesetzt werden. Bitumen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|-------|--|
| Asphalt, oxidiert (Bitumen) | (CAS No) 64742-93-4 (EC no) 265-196-4 (REACH-no) 01-2119498270-36-0003 | 60-62 | Nicht eingestuft |
| Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] | (CAS No) 91770-15-9 (EC no) 294-799-5 (EC index no) 649-427-00-X (REACH-no) 01-2119502385-46-0038 | 19-22 | Asp. Tox. 1, H304 Flam. Liq. 3, H226* Skin Irrit. 2, H315* STOT SE 3, H336* Aquatic Chronic 2, H411* |

Anmerkungen

: *Aus dem Dossier Nr. 01-2119502385-46 und 01-2119510128-50

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|------------------------------------|--|
| Symptome/Schäden | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Symptome/Schäden nach Einatmen | : Kann die Atemwege reizen. |
| Symptome/Schäden nach Hautkontakt | : Verursacht Hautreizungen. |
| Symptome/Schäden nach Augenkontakt | : Kann Augenreizung hervorrufen. |
| Symptome/Schäden nach Verschlucken | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|---|--|
| Brandgefahr | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Explosionsgefahr | : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Rauch. Schwefeloxid. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|---|
| Brandschutzvorkehrungen | : Umgebung räumen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. |
| Löschanweisungen | : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|----------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. |
|----------------------|---|

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|------------------|---|
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf nicht einatmen. |
|------------------|---|

6.1.2. Einsatzkräfte

| | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Einatmen von Dämpfe vermeiden. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. |
| Notfallmaßnahmen | : Umgebung belüften. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

| | |
|---------------------|--|
| Zur Rückhaltung | : Verschüttete Mengen aufnehmen. |
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Einatmen von Dampf vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Wärmequellen. Behälter dicht verschlossen halten.
- Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren. Getränke. Futter. Lebensmittel. Oxidationsmittel.
- Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Wärmequellen.
- Lagertemperatur : -20 - 30 °C
- Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Use according to the instructions provided on the packaging or in the technical data sheet.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Handscreme.

| Typ | Material | Permeation | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
|------------------------------|---|-----------------|-----------------|-----------------|----------|
| Wiederverwendbare Handschuhe | Nitrilkautschuk (NBR), Polyvinylchlorid (PVC) | Nicht verfügbar | Nicht verfügbar | Nicht verfügbar | EN 374-2 |

Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

| Gerät | Filtertyp | Bedingung | Norm |
|--|--------------|--------------------------------|--------|
| Masks with filters to protect against organic gases and vapour | A1 or A2 | Gasschutz, Schutz gegen Dämpfe | -- |
| Filtering half-masks | FFA1 or FFA2 | Gasschutz | EN 405 |



Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

vapors nicht einatmen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Flüssigkeit |
| Aussehen | : Viskose Flüssigkeit. |
| Farbe | : Schwarz. |
| Geruch | : Nach Lösungsmittelnaphtha und kerosin |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : Keine Daten verfügbar |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Verdunstungsgrad (Ether=1) | : < 1 |
| Schmelzpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : 150 - 290 °C (kerosin) |
| Flammpunkt | : > 28 °C (kerosin) |
| Selbstentzündungstemperatur | : > 220 °C (kerosin) |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar |
| Dampfdruck | : 0,5 kPa 20°C |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : 1,05 g/cm ³ @20°C |
| Löslichkeit | : Insoluble in water. |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Lösemittel. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brandfördernd. |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | : 0,7 vol % |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | : 5 vol % (kerosin) |

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 15 % Solvent content

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme. Wärme. Funken.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Kann entzündbare Gase freisetzen. Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.] (64742-94-5)

| | |
|------------------------------|----------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | > 5,28 mg/l/4h |

Asphalt, oxidiert (Bitumen) (64742-93-4)

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | > 0,0944 g/m ³ |

Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] (91770-15-9)

| | |
|------------------------------|----------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 µl/kg |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | > 5,28 mg/l/4h |

| | |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise | : Bei hohen Temperaturen kann die Bitumendämpfe abgeben, werden als Karzinogen der Kategorie 2 eingestuft. |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Aspirationsgefahr | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|----------------------|---|
| Ökologie - Allgemein | : Schädlich für Wasserorganismen. |
| Ökologie - Wasser | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Mastic for shingles TECHNICAL No. 23

| | |
|------------------|------------|
| LC50 Fische 1 | 2 - 5 mg/l |
| EC50 Daphnia 1 | 1 - 4 mg/l |
| EC50 72h algae 1 | 1 - 3 mg/l |

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.] (64742-94-5)

| | |
|------------------|------------|
| LC50 Fische 1 | 2 - 5 ppm |
| EC50 Daphnia 1 | 1,4 mg/l |
| EC50 72h algae 1 | 1 - 3 mg/l |

Asphalt, oxidiert (Bitumen) (64742-93-4)

| | |
|------------------|-------------|
| LC50 Fische 1 | > 1000 ppm |
| EC50 Daphnia 1 | > 1000 mg/l |
| EC50 72h algae 1 | > 1000 mg/l |

Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] (91770-15-9)

| | |
|--------------------|------------|
| LC50 Fische 1 | 2 - 5 mg/l |
| EC50 Daphnia 1 | 1,4 mg/l |
| EC50 72h algae 1 | 1 - 3 mg/l |
| EC50 96h algae (1) | 1 - 3 mg/l |

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mastic for shingles TECHNINICOL No. 23

Persistenz und Abbaubarkeit

Das Lösungsmittel verdunstet aus kontaminiertem Boden und ist mikrobiell zerlegbar; biologisch abbaubar im Wasser (photochemisch erzeugten Hydroxylradikale Disrupt das Lösungsmittel). Zulässige Bitumengehalt in verworfen Flüssigkeiten mit 15mg / l.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.] (64742-94-5)

Persistenz und Abbaubarkeit

58,6 % biologischer Abbau.

Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] (91770-15-9)

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Mastic for shingles TECHNINICOL No. 23

Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.] (64742-94-5)

Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt.

Asphalt, oxidiert (Bitumen) (64742-93-4)

Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt.

Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] (91770-15-9)

Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgelegt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Mastic for shingles TECHNINICOL No. 23

Dieser Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der Destillation aromatischer Läufe. Besteht vorherrschend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 165°C bis 290°C.] (64742-94-5)

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Asphalt, oxidiert (Bitumen) (64742-93-4)

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Kerosin (Erdöl), gesüßt, Kerosin - nicht spezifiziert, [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, die man aus einem Erdöl-Destillat durch Einwirkung eines Süßungsverfahrens zur Konvertierung von Mercaptanen oder zum Entfernen saurer Verunreinigungen erhält. Besteht vorherrschend aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C9 bis C16 und siedet im Bereich von etwa 130°C bis 290°C.] (91770-15-9)

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

: Bitumen in der Mischung ist in Wasser unlöslich. Löslichkeit des Lösungsmittels gering ist. Gemisch, das in Wasser dispergiert ist, kann ein Film auf der Oberfläche erzeugen, die den Zugang von Luft verhindert. Nach Abdampfen des Lösungsmittels bleibt das Bitumen auf der Oberfläche.

Zusätzliche Hinweise

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|--|
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| Zusätzliche Hinweise | : Entleerte Behälter vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. |
| EAK-Code | : 13 08 99* - Abfälle a. n. g 08 04 99 - Abfälle a. n. g 15 01 04 - Verpackungen aus Metall 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (*Sondermüll) |
| HP-Code | : HP3 - ,entzündbar': — entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. HP5 - ,Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr': Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht. HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADN / ADR / IATA / IMDG / RID

14.1. UN-Nummer

| | |
|---------------|--------|
| UN-Nr. (ADR) | : 1263 |
| UN-Nr. (IMDG) | : 1263 |
| UN-Nr. (IATA) | : 1263 |
| UN-Nr. (ADN) | : 1263 |
| UN-Nr. (RID) | : 1263 |

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | : FARBE |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : FARBE |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Paint |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) | : FARBE |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) | : FARBE |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) | : UN 1263 FARBE (Lösungsmittelnaphtha und Kerosin), 3, III, (D/E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) | : UN 1263 FARBE (Lösungsmittelnaphtha und Kerosin), 3, III |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) | : UN 1263 Paint (Solvent naphtha and Kerosin), 3, III |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) | : UN 1263 FARBE (Lösungsmittelnaphtha und Kerosin), 3, III |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID) | : UN 1263 FARBE (Lösungsmittelnaphtha und Kerosin), 3, III |

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

| | |
|--------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 3 |
| Gefahrzettel (ADR) | : 3 |
| : | : |



IMDG

| | |
|---------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 3 |
| Gefahrzettel (IMDG) | : 3 |
| : | : |



Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 3
Gefahrzettel (IATA) : 3



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 3
Gefahrzettel (ADN) : 3



RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 3
Gefahrzettel (RID) : 3



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1
Sonderbestimmung (ADR) : 163, 640E, 650, 367
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP29
Tankcodierung (ADR) : LGBF
Tanktransportfahrzeug : FL
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V12
Besondere Beförderungs-/Betriebsbestimmungen (ADR) : S2
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 30

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

- Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 223, 955, 367
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T2
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Ladungskategorie (IMDG) : A
Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Miscibility with water depends upon the composition.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 220L
Sonderbestimmung (IATA) : A3, A72, A192
ERG-Code (IATA) : 3L

- Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sonderbestimmung (ADN) : 163, 367, 640E, 650
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EX, A
Belüftung (ADN) : VE01
Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 640E, 650
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
Expressgut (RID) : CE4
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Erste-Hilfe-Maßnahmen. Handhabung und Lagerung. Umweltbezogene Angaben. Maßnahmen zur Brandbekämpfung. Physikalische und chemische Eigenschaften. Stabilität und Reaktivität. Toxikologische Angaben.

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| DPD | Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG |
| DSD | Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Dissemination portal ECHA <https://echa.europa.eu/cs/search-for-chemicals>.

Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|---|
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Kategorie 1 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |

Bitumen Kaltkleber

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|-------------------|------|---------------------|
| Flam. Liq. 3 | H226 | Berechnungsmethoden |
| Skin Irrit. 2 | H315 | Berechnungsmethoden |
| STOT SE 3 | H336 | Expertenurteil |
| Asp. Tox. 1 | H304 | Expertenurteil |
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Berechnungsmethoden |

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden